



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An die Fachkreise und Verbände

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Schnellenbach

REFERAT IA6

FAX (+49 30) 18 580 9525

AKTENZEICHEN I A 6 - 3475/10-1-12 937/2016

DATUM Berlin, 14. Dezember 2016

BETREFF: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

HIER: Beteiligung der Fachkreise und Verbände

ANLAGE: Anlage 1

In der Anlage übersende ich den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme bis zum

3. Januar 2017.

Für die Kürze der Frist bitte ich um Ihr Verständnis, sie ist der Tatsache geschuldet, dass die Kabinetttbefassung am 25. Januar 2017 angestrebt wird, damit sichergestellt ist, dass das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode zu Ende geführt werden kann.

Mit dem Entwurf soll die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 26. Juli 2016 (Az.: 1 BvL 8/15) festgestellte Schutzlücke in angemessener Weise unter Beachtung des Ultima-ratio-Gebots geschlossen und gleichzeitig die Wahrung des Selbstbestimmungs-

rechts des Betroffenen durch weitere gesetzliche Maßnahmen noch besser sichergestellt werden.

Hintergrund:

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18. Februar 2013 eine gesetzliche Grundlage für die Zwangsbehandlung lediglich im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung geschaffen (§ 1906 Abs. 3, 3a BGB). Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 26. Juli 2016 festgestellt hat, führt dies zu einer Schutzlücke in den Fällen, in denen der Betroffene sich entweder freiwillig in der Klinik aufhält oder sich krankheitsbedingt nicht aus ihr fortbewegen kann. Denn in diesen Fällen dürfen mangels Erforderlichkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB die freiheitsentziehende Unterbringung und die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme nicht betreuungsgerichtlich genehmigt werden. Die strikte gesetzliche Verknüpfung der ärztlichen Zwangsmaßnahme mit der freiheitsentziehenden Unterbringung hat zur Folge, dass Betreute, die stationär in einer nicht geschlossenen Einrichtung behandelt werden, faktisch aber nicht in der Lage sind, sich räumlich zu entfernen, nicht gegen ihren natürlichen Willen ärztlich behandelt werden dürfen, weil der Betreuer in diesen Fällen ohne eine freiheitsentziehende Unterbringung nicht in ärztliche Zwangsmaßnahmen einwilligen darf. Diese Regelungslücke kann dazu führen, dass Betroffene, die einer ärztlichen Maßnahme widersprechen, obgleich sie auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können, ohne die Behandlung einen erheblichen gesundheitlichen Schaden erleiden oder sogar versterben.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, die für die genannte Personengruppe festgestellte Schutzlücke unverzüglich zu schließen.

Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen den folgenden Inhalt:

- Zur Schließung der Schutzlücke wird die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt. Die Regelung über die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen wird aus § 1906 BGB herausgelöst und in einen neuen § 1906a BGB überführt, d.h. für die freiheitsentziehende Unterbringung und die ärztliche Zwangsmaßnahme wird jeweils eine selbständige Norm mit eigenem richterlichen Genehmigungsvorbehalt geschaffen. Statt an eine freiheitsentziehende Unterbringung werden ärztliche Zwangsmaßnahmen künftig an das Erfordernis eines stationären

Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, gebunden. Auf Grund des Ultima-ratio-Gebots sollen ambulant durchgeführte ärztliche Zwangsbehandlungen auch weiterhin ausgeschlossen bleiben.

- Die strengen materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Einwilligung des Betreuers bzw. Bevollmächtigten in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bleiben im Übrigen erhalten, ebenso die im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelten strengen verfahrensrechtlichen Anforderungen.
- Zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen wird für die Zulässigkeit der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme zusätzlich als ausdrückliche Voraussetzung bestimmt, dass ein nach § 1901a BGB zu beachtender Wille des Betreuten der ärztlichen Zwangsmaßnahme nicht entgegenstehen darf. Denn die Festlegungen in einer Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 BGB, die Behandlungswünsche des Betreuten und sein mutmaßlicher Wille nach § 1901a Absatz 2 BGB sind in dieser Reihenfolge auch maßgeblich für die Entscheidung des Betreuers, ob er in eine ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligt. Wenn eine auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffende wirksame Patientenverfügung vorliegt, hat der Betreuer dem darin niedergelegten Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, ist der Betreuer bei seiner Entscheidung an zuvor geäußerte Behandlungswünsche bzw. den mutmaßlichen Willen des Betreuten gebunden. Mit der neu aufgenommenen Zulässigkeitsvoraussetzung wird also klargestellt, dass die Regelung des § 1901a BGB auch stets die Grundlage für Entscheidungen über die Zulässigkeit von ärztlichen Zwangsmaßnahmen durch den Betreuer und das Betreuungsgericht darstellt.
- Außerdem soll die Verbreitung von Patientenverfügungen dadurch weiter gefördert werden, dass der Betreuer den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und den Betreuten auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen soll. Diese Neuregelung soll zur Vermeidung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen beitragen, indem in der Betreuungspraxis vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Wünsche und den Willen von Betreuten, wenn diese einwilligungsfähig sind, gründlich zu ermitteln und schriftlich festzuhalten, namentlich in solchen Fällen, in denen in absehbarer Zeit mit dem (Wieder-)Eintritt einer erheblichen Gesundheitsgefährdung zu rechnen ist.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Des Weiteren bitte ich Sie um Mitwirkung bei der Feststellung der Auswirkungen des Entwurfs. Bitte teilen Sie binnen oben genannter Frist mit, wie viele zusätzliche Verfahren über die Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen Sie zukünftig bei den Familiengerichten der Amtsgerichte, bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof aufgrund der Gesetzesänderung erwarten. Dabei ist mir bewusst, dass statistische Daten hierzu bisher nicht vorliegen (können). Vielmehr geht es um praktische Erfahrungswerte, die Rückschlüsse auf die durch die vorgeschlagene Änderung ausgelösten zusätzlichen Verfahren zulassen.

Der Entwurf steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Ressortabstimmung.

Im Auftrag

(Schnellenbach)